

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Vogelfreistätte Feldheimer Stausee“**

Vom 18. Mai 1982 (GVB1 S. 539)
geändert mit VO vom 21. Oktober 1994 (RABI 22/1994)
Druckfehlerberichtigung RABI 23/1994

Aufgrund von Art 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - bezüglich der Jagdausübung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das Gebiet des Feldheimer Lechstausees zwischen Flusskilometer 1,4 und Flusskilometer 4,8 in der Gemeinde Niederschönenfeld und der Stadt Rain, Landkreis Donau-Ries, wird unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Feldheimer Stausee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 90,7 Hektar.
- (2) Es umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen davon mit (t) gekennzeichnet sind:
 1. in der Gemeinde Niederschönenfeld, Gemarkung Feldheim, die Flurstücke 1728/3 (t), 1728/8 (t), 1728/34, 1728/36 (t), 1728/37 (t), 1728/38, 1728/39 und 1728/40,
 2. in der Stadt Rain, Gemarkung Rain, die Flurstücke 2442/4 (t), 2442/5 (t), 2442/6 (t), 2442/8, 2442/13 (t), 2446 (t) und 2446/1.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft
 - vom Weg auf dem Rücken des rechten Lechdammes bei Flusskilometer 1,4 in nordwestlicher Richtung entlang der Südseite der Staumauer des Kraftwerkes Feldheim zum Weg auf dem Rücken des linken Lechdammes bei Flusskilometer 1,4
 - von dort in südwestlicher und südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges bis in Höhe von Flusskilometer 4,8

- von dort in östlicher Richtung in einer Geraden über den Lech zum Weg auf dem Rücken des rechten Lechdammes in Höhe von Flusskilometer 4,8
 - von dort in nördlicher und nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges bis in Höhe von Flusskilometer 1,4.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen Teilbereich des international bedeutsamen Feuchtgebietes für Wasser- und Watvögel im Sinne der Ramsauer-Konvention sowie ein regional bedeutsames Brut- und Mauergebiet für Wasservögel zu erhalten,
2. diesen großteils in ihrem Bestand bedrohten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
 7. im Schutzgebiet zu entwässern, umzubrechen, zu roden, aufzuforsten oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 12. Sachen im Gelände zu lagern,
 13. Feuer anzumachen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. den Westdamm (orographisch linke Seite des Lechs) zwischen Flusskilometer 1,4 und Flusskilometer 4,8 sowie die Verlandungsflächen im Stauwurzelbereich zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten,
 4. zu baden,
 5. den Lech zwischen Flusskilometer 1,4 und Flusskilometer 4,8 mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
 6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen.
 7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. die Durchführung von Maßnahmen des Jagdschutzes (§ 23 Bundesjagdgesetz, Art. 40 Abs. 1 Bayerisches Jagdgesetz), die Bejagung des Raubwildes und solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen,
 2. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei sowie die hierzu notwendige Benutzung eines Bootes,
 3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 4. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 5. das Begehen des Westdammes auf einer am Kraftwerk Feldheim beginnenden 100 m langen Strecke, in der Zeit vom 15. April bis 30. September auch auf einer anschließenden 1000 m langen Strecke,
 6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei
 - a. vom gesamten Ostdamm (orographisch rechte Seite des Lechs) aus,
 - b. vom Westdamm aus, auf einer am Kraftwerk Feldheim beginnenden 100 m langen, in der Zeit vom 15. April bis 30. September auch auf einer anschließenden 1000 m langen Strecke,
 7. das Durchfahren des Stausees am Ostufer mit Booten ohne Motorantrieb,
 8. die Errichtung von sockellosen Zäunen oder Einfriedungen, die für die angrenzende landwirtschaftliche Bodennutzung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Fischerei erforderlich sind,
 9. der Neubau einer 110-kV-Bahnstromleitung von Bertholdsheim nach Donauwörth durch die Deutschen Bundesbahn,
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Donau-Ries als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) ~~Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 8 oder Nr. 10 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.~~

geändert ab 01.12.1994

Unterhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 oder 4, die erheblich in das Ökosystem eingreifen, dürfen nur im Benehmen mit der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden; Maßnahmen der Stauraumentlandung bedürfen ihrer Zustimmung.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Feldhemmer Stausee“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten des Westdamms und der Verlandungsflächen im Stauwurzelbereich, das Befahren des Stausees mit Schwimmkörpern aller Art, das Zelten, das Baden, die Herstellung von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. August 1982 in Kraft.

Verordnung zur Änderung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Feldheimer Stausee“,

Landkreis Donau-Ries

Vom 21. Oktober 1994

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Feldheimer Stausee“ vom 18. Mai 1982 (Bay RS 791-3-134-U) erhält in

§ 5 Abs. 2 folgende Fassung:

„Unterhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 oder 4, die erheblich in das Ökosystem eingreifen, dürfen nur im Benehmen mit der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden; Maßnahmen der Stauraumentladung bedürfen ihrer Zustimmung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Augsburg, den 21. Oktober 1994
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident